

Landsturm-Einberufungen.

Einrückung der 32–50jährigen.

Der hauptstädtische Magistrat wird morgen, den 15. September, eine Ankündigung in Angelegenheit der Einrückung der zwischen dem 1. Januar 1866 und dem 31. Dezember 1884 geborenen Landsturmpflichtigen affichiren. Das Plakat hat folgenden Wortlaut:

In Folge der auf Grund des G.-A. XX: 1886, beziehungsweise G.-A. II: 1915 erfolgten allgemeinen Einberufung haben in Folge Verordnung des Herrn Kön. ung. Honvédministers unter Zahl 18000 I. J. alle Jene, zwischen dem 1. Januar 1866 und dem 31. Dezember 1871 geborenen ungarischen Staatsbürger, die bei der Landsturmmusterung, der Landsturmsuperarbitrurung, der Nachmusterung oder Nachtragsassentirung zum Landsturmtwaffendienst geeignet befunden worden sind,

am 2. Oktober 1916,

Jene aber, die zwischen dem 1. Januar 1872 und dem 31. Dezember 1884 oder nach dem Jahre 1884 geboren worden sind,

am 10. Oktober 1916

— insofern sie nicht namentlich enthoben sind — nach dem Sitze des auf dem Landsturmcertifikat angeführten Kön. ung. Honvéd-Ergänzungs-, beziehungsweise k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando zum aktiven Landsturmdienst einzurücken.

Jene in die erwähnten Geburtsjahrgänge gehörenden Individuen, die in Folge freiwilligen Eintritts in die Honvéd- oder k. u. k. gemeinsame Armee (sei es auch als Einjährig-Freiwillige) bis zu dem obenangegebenen Tage eingereicht worden sind, haben zum aktiven Dienste, je nach ihrem Geburtsjahrgang, an dem oben festgesetzten Tage einzurücken.

Die Einrückenden haben thunlichst gutes Schuhwerk, Unterwäsche, Eßzeug und Putzmittel mitzubringen. Der Werth des Mitgebrachten wird bar ersetzt. Die Einrückenden haben Anrecht auf unentgeltliche Reise gegen Abstempelung des Legitimationscheines auf der Eisenbahn auf der III. Klasse, auf dem Schiff in der II. Klasse. Das Landsturmcertifikat ist vor der Abfahrt an der Stationskasse abstempeln zu lassen.

Im Falle der Nichteinrückung wird der Einberufene mit Brachialgewalt stellig gemacht und wegen Ungehorsams gegen den Einrückungsbefehl mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Diejenigen zur Wehrmacht gehörenden einrückenden Personen, die nach Máramarosiget, Béktercze, Zilah, Brassó, Nagyhéden, Székelyudvarhely, Székelyváros, Marosvásárhely oder Karánsebes einrücken müßten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht an diese eben genannten Orte einzurücken haben, sondern: statt nach Máramarosiget nach Szatmárnémeti, statt nach Béktercze, respektive Zilah nach Hajdúszoboszló, statt nach Brassó nach Büdökladány, statt nach Nagyhéden nach Debreczen, statt nach Székelyudvarhely nach Gőspálházi, statt nach Székelyváros nach Szeghalom, statt nach Gyulafehérvár nach Derecske, statt nach Marosvásárhely nach Debreczen und statt nach Karánsebes nach Temesvár, und zwar an all diesen Orten zum Ergänzungsbezirkskommando.

Die zur Honvéd gehörenden Einrückenden haben einzurücken: statt nach Máramarosiget nach Szatmárnémeti, statt nach Béktercze, respektive Zilah oder Tasnád nach Nagybálonta, statt nach Brassó nach Nagybárad, statt nach Nagyhéden nach Szarvas, statt nach Csíkszereda nach Nagybárad, statt nach Déva nach Szarvas, statt nach Marosvásárhely nach Nagybálonta, statt nach Kolozsvár nach Szentes, statt nach Nagyhéden nach Szentes, statt nach Lugos nach Droszáza und statt nach Offiel nach Bozsega, und zwar überall zu dem dortigen Honvéd-Ergänzungs-kommando.

Der hauptstädtische Magistrat.